

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1568

vom 24. September 2013

Stadt Liestal, Mutation Nr. 01 (Spielplatz / Parkierung) zu den Quartierplanvorschriften "Brunnmatt"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 24. April 2013 die Mutation Nr. 01 (Spielplatz / Parkierung) zu den Quartierplanvorschriften "Brunnmatt" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung der Quartierplanung an neue Gegebenheiten.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 23. August 2013 unterbreitet der Stadtrat Liestal die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

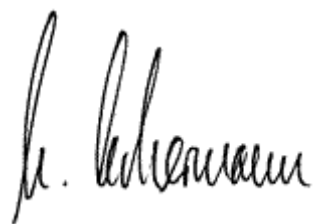
Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 24. April 2013 beschlossene Mutation Nr. 01 (Spielplatz / Parkierung) zu den Quartierplanvorschriften "Brunnmatt" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/QP/4/1 (Mutation Nr. 01 zum Quartierplan) und 40/QR/4/1 (Mutation Nr. 01 zum Quartierplan-Reglement) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- ≡ Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- ≡ Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- ≡ Landeskanzlei (Publikation)
- ≡ BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- ≡ Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Lehmann'. The signature is written in a cursive style with a large, looped initial 'H'.

Ordner
Asch.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2254

vom 28. Juni 1988

Gemeinde Liestal, Quartierplanung "Brunnmatt"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 30. September 1987 die Quartierplanung "Brunnmatt", bestehend aus dem Quartierplan und dem Quartierplan-Reglement, beschlossen. Integrierender Bestandteil der Quartierplanung ist der Vertragsplan inklusive Quartierplan-Vertrag. In der Urnenabstimmung vom 6. Dezember 1987 ist der Einwohnerratsbeschluss bestätigt worden.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 21. Oktober bis 19. November 1987 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 41 vom 15. Oktober 1987 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde Liestal bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 4. Mai 1988 ersucht der Gemeinderat Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung der Quartierplanung "Brunnmatt". Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Das kantonale Baugesetz vom 15. Juni 1967 gibt den Gemeinden gemäss § 4 die Befugnis, Quartierpläne sowie die dazugehörenden Reglementsbestimmungen zu erlassen. Diese Quartierplan-Vorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes beschränkt sich dabei die der Genehmigung vorausgehende Prüfung des Einwohnerngemeindeversammlungsbeschlusses

auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der Quartierplan-Vorschriften "Brunnmatt" folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Den Forderungen des Kantons im Rahmen der Vorprüfung konnte weitgehend Rechnung getragen werden.

Das Projekt wurde von der Kantonalen Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen empfohlen und danach aufgrund einer Projektstudie des Amtes für Orts- und Regionalplanung bereinigt. Die Ueberbauung beinhaltet total 54 Wohnungen und einen Bürotrakt. Die Verurkundung des Landabtretungsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Liestal und dem Kanton Basel-Landschaft als Genehmigungsvorschlag gemäss Ziffer 10.3 des Quartierplan-Reglementes ist am 10. Mai 1988 erfolgt.

Im Rahmen des Vollzugs der Lärmschutzverordnung [LSV] werden die entsprechenden Auflagen im Baugesuch festgehalten. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Lärmschutzbestimmungen gemäss Zonenplan-Vorschriften und der LSV ist letztere als übergeordnete gesetzliche Vorschrift massgebend.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Einwohnerrat Liestal am 30. September 1987 beschlossene Quartierplanung "Brunnmatt", bestehend aus dem Quartierplan und dem

Quartierplan-Reglement - im Sinne der Erwägungen -
genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/QP/4/0
[Quartierplan] und 40/QR/4/0 [Quartierplan-Reglement]
versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt
auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungs-
rat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu ver-
öffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal
Städtische Bauverwaltung, 4410 Liestal
R. Schaublin AG,
Architektur- und Ingenieurbüro,
Passwangstrasse 15, 4153 Reinach
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Amt für Liegenschaftsverkehr
Bauinspektorat [2]
Tiefbauamt
Amt für Orts- und Regionalplanung [7]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

